

26. Mai 1887.

591.
1021./22.

*) Versuchsamt über die Vorlage geprüft, falls sie dem Antrag auf Genehmigung der Aufstellung.

Die Aufsichtskommission der Strafanstalt, Abt. für das Gefängniswesen - stellt den Antrag auf Genehmigung.

Der Regierungsrath, nach Einsicht eines Antrags der Direction des Gefängniswesens,

beschließt:

I. die Direction des Gefängniswesens wird zur Aufstellung eines neuen Gefängnis-

*) Versuchsamt über die Vorlage geprüft, falls sie dem Antrag auf Genehmigung der Aufstellung.

II. Mitsprache an die Direction des Gefängniswesens für sich zu Gunsten der Verwaltung der Strafanstalt mit dem Auftrag, die fragliche Maßnahme zu befehlen.

N^o 1022.

Patent J. C. Göttinger
von Göttingen über
Kunstverfertigung u.
Abdruckverfertigung
von Kunstwerken
aus Gips u. d. d.
Kunstwerke u. d. d.
Kunstwerke u. d. d.
Kunstwerke u. d. d.

Der Regierungsrath hat,
nachdem sich ergeben:

Am 27. Januar 1887 wurde die Frau Anna
Kunstverfertigerin u. d. d. Göttinger in Göttingen
unter Hinterlassung eines Vermögens von
Geldes, das bis zum Aufbruch des
von 4500 Fr. im 7000 Fr. von dem
Leben überlassen wurde. Da die Frau

26. Mai 1887.

Rechnung für die 2000 fl. aus dem Jahre 1881, so auch für die Jahre 1881 & 1882 eine Rechnung ein, zu deren Durchführung aber nur ein Betrag von fl. 5000.— zu Grunde gelegt werden. Zu Folge dessen würde dann aber der im Jahre, Herr H. Rupp. Göttinger in Göttingen, für das Jahr 1883 z. H. mit einem Vermögen von 3500 fl. bezogen, diese Forderung aber durch Zufried der gerichtlichen Legation & Kommission im Februar 1887 auf 1500 fl. reduziert.

Herr Göttinger erlangte nun von der Finanzdirection:

- 1) Rückzahlung der bezogenen Rechnung, da auf dem Ginnensumme im Jahr 1881 ab, bezogene Bilanz von 2800 fl. geleistet, jedoch,
- 2) Rückzahlung der von ihm in den Jahren 1883-1886 zu viel bezogenen Vermögensgegenstände unter Zugrundelegung der Forderung der Legationskommission von 1887.

Da die Finanzdirection dem Februar ab, wird & ihm einzig bezüglich des Vermögens, kann für die Jahre 1885 & 1886 auf, so verbleibt Herr Göttinger mit Zufried, vom 14. April 1887 an den Regierungsrath. Er besagt, allerdings, daß auf dem freylichen Quers bis 4 Juli 1881 2800 fl.

26. Mai 1887.

593.

1027.

Verfügen gemacht haben, & da das selbe im
Jahre 1848 im Hund 1000 fl. angekauft
worden sei, so habe die Erblasserin mit
2000 fl. ihr Vermögen vollständig ver-
äußert. Daß eine nach ihrem Tode ver-
folgte Gant, einem so bedürftigen so fern
Erlös gegeben werde, habe die Erblasserin
nicht voraussetzen können.

Die Einkommensteuer der Vermögenssteuer
pro 1883 & 1884 sei von der Finanzdirection
abgefordert worden, da er gegen jene
Taxation kein Rechtsmittel ergriffen
habe. Das sei unrichtig. Schon im Jahre
1882 habe er bei der Rekurs Commission Ein-
spruch erhoben & das Ergebnis der letz-
jährigen Gegenstandskommission konstatirt,
daß die Rekurs Commission nicht
Einschlag sei.

in Betracht;

I. Die Finanzdirection hat ihren Bescheid
über die von dem oben Benannten ver-
erbtenen Nachlass ein l. Vermögen
von fl. 5000 zu Grunde gelegt, & es müßte
dieser Ansatz dann als zu hoch ergriffen
begründet werden, wenn die Vorsul-
lung der Rekursanten richtig & die von
dem Benannten hinterlassene Einkommen

26. Mai 1887.

besaß in dem Jahre 1880/81 wirklich mit
2800 fl. Fassung besaßt, gewesen sein.
Allein diese Befreiung des Rückworts
ist unvollständig, denn wenn auch ein
Zeuge der Notariatskanzlei Oberstadt
fürsorglich, daß seiner Zeit ein Bescheid
vom J. 1880 auf das Gimmarsen der Frau
Bescheidener existiert, & daß am 4. Juli 1881,
also nach dem Tode der Ehefrau gelöst
wurde, so haben bei dem Erben eingehende
Informationen dargegeben, daß die Erb-
lasserin diese Bescheid schon vor dem Jahre
1880 abgekauft & mit der Bescheidenden
nicht zur Lösung gebraucht hatte. Frau
Bescheidener besaß also schon anno 1880/81
ein pfändbares Gimmarsen & hatte dasselbe
damals auf 2000 fl. mindestens 5000 fl.
verkauft. Denn, daß das Gimmarsen
wenigstens diesen Wert gehabt
hat, kann einem Zweifel nicht unterliegen,
denn man bemerkt, daß der
Rückwort selbst daselbst dann für 7000 fl.
angekauft hat.

Frau Bescheidener hat demnach ihr Vermögen
unvollständig veräußert & es findet
in diesem Falle die Anwartschaftsbestimmung
von § 38 Abs. 5 des Bürgergesetzbuchs keine

20. Mai 1887.

395.
1022.

Umsandlung. Der Rückwärt muß mit
seinem Lagerform um Rückspaltung dieser
Klassiker abgemindert werden, selbst wenn
er der einzige Erbe der Frau Vermögungs
z überfänglich befristet wäre, allein für
die Klassen aufzubringen.

II. Auf dem zweiten Lagerform der Rückwärt,
dem um Rückspaltung der von ihm selbst
angekauft in den Jahren 1883 & 84 von Fr. 2000.
Vermögen zu viel bezahlten Rückwärt muß
aufgegriffen werden. Diese Rückwärtssumme
sind vom Rückwärt bezogen worden und
Grund von Zugationen, welche in gesetzlicher
Weise vorgenommen wurden. Im 1882 sah
er gegen die Vermögenszugattung allerdings
rückwärts, wurde aber durch Zufried der
Rückwärt Kommission vom 20. Januar 1883 abge
wiesen und erfolgte jedem der Rückwärt
aufgegriffen dem von der Rückwärt Kommission
festen Ansatz. Daß Rückwärt gegen
die Zugationen in den Jahren 1883 & 84 in
Grund welche Rückwärt aufgegriffen haben, ist
von der Finanzdirektion bestritten, dem
Rückwärt in seiner Weise aufzugeben
sollte werden.

Letzt im Jahre 1885 sah der Rückwärt un
bedingt gegen seine Vermögenszugattung

596.
1023.

26. Mai 1887.

ein Kaufmittel ergriffen & es ist dann
sein Vermögensanpart, von der gewöhnlichen
Lagerungskommission von 3500 Fr. auf 1500 Fr.
reduziert worden. Dieser Entschluß ist aber
nur für 1885 & künftige Jahre gültig, die
unverändert aber nicht auf die Jahre
1883 & 84.

auf den Antrag der besetzten Ratkommission,

beslossen:

- I. Der Ratkommission als Auftrag erteilt, ob
genau zu prüfen.
- II. Die Kosten werden dem Ratkommission
aufgebürdet.
- III. Mitteilung an denselben & an die
Finanzdirection, um letztere unter Rück-
sichtigung der Acten.

N. 1023.

Gemeinderath Glött
Bau- & Wasserbau
in der Bergstraße
Geldrechnung & Haushalt

Die Direction der öffentlichen Arbeiten
berichtet:

A. Mit Eingabe vom 19. April ac. über
mittelt der Gemeinderath Glött an ge-
mäß § 5 des Gesetzes über die Bauver-
waltung für die Winterzeit & Winter für
für pädagogische Anstalten überfüllt die
Pläne der Bau- & Wasserbau für die
Bergstraße, der Geldrechnung & die